

einer Kultur des Friedens als Ausdruck ihres grundlegenden Auftrags anerkannt hat, und ersucht sie, ihre zur Förderung einer Kultur des Friedens unternommenen Tätigkeiten als federführende Organisation für die Dekade weiter zu verstärken;

4. *würdigt außerdem* die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen, insbesondere das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und die Friedensuniversität, für ihre Tätigkeiten zur weiteren Förderung einer Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit, namentlich die Förderung der Friedenserziehung und die Tätigkeiten im Zusammenhang mit den im Aktionsprogramm für eine Kultur des Friedens⁷ benannten konkreten Bereichen;

5. *ersucht* die Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur, vor allem im Verlauf der Dekade ihre Bemühungen um die Verbreitung der Erklärung über eine Kultur des Friedens⁶ und des Aktionsprogramms und damit zusammenhängender Texte in verschiedenen Sprachen weiterzuführen, unter anderem durch ihre nationalen Kommissionen;

6. *fordert* die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen, insbesondere die Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur und das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, *auf*, auf allen Ebenen eine schulische und nichtschulische Bildung zu fördern, die eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit begünstigt;

7. *ermutigt* die Zivilgesellschaft, namentlich die nichtstaatlichen Organisationen, ihre Anstrengungen zur Förderung der Ziele der Dekade weiterzuführen und zu verstärken, unter anderem durch die Verabschiedung eines eigenen Aktivitätenprogramms zur Ergänzung der Initiativen der Mitgliedstaaten, der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und der sonstigen Welt- und Regionalorganisationen;

8. *befürwortet*, dass die Massenmedien in die Erziehung zu einer Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit einbezogen werden, insbesondere im Hinblick auf Kinder und Jugendliche, namentlich durch die geplante Ausweitung des Informationsnetzes "Kultur des Friedens" zu einem weltweiten Netzwerk von Internet-Seiten in vielen Sprachen;

9. *begrüßt* die von der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur unternommenen Anstrengungen, die während des Internationalen Jahres getroffenen Kommunikations- und Vernetzungsvereinbarungen weiterzuführen, um stets über den neuesten Stand der Entwicklungen im Zusammenhang mit der Begehung der Dekade informieren zu können;

10. *bittet* die Mitgliedstaaten sowie die Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, dem Generalsekretär Informationen über die Begehung der Dekade und über die Tätigkeiten zur Förderung einer Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zu unterbreiten;

11. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

12. *beschließt*, den Punkt "Kultur des Friedens" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 56/6

Verabschiedet auf der 43. Plenarsitzung am 9. November 2001, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/56/L.3 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Andorra, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Bahrain, Bangladesch, Belarus, Belgien, Bhutan, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Japan, Jemen, Jordanien, Kanada, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kroatien, Kuba, Kuwait, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mexiko, Mongolei, Nepal, Neuseeland, Niederlande, Niger, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sudan, Tadschikistan, Thailand, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Ukraine, Ungarn, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Zypern.

56/6. Globale Agenda für den Dialog zwischen den Kulturen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 53/22 vom 4. November 1998, 54/113 vom 10. Dezember 1999 und 55/23 vom 13. November 2000 mit dem Titel "Jahr des Dialogs zwischen den Kulturen",

in Bekräftigung der in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze, mit denen unter anderem dazu aufgerufen wird, freundschaftliche, auf der Achtung vor dem Grundsatz der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker beruhende Beziehungen zwischen den Nationen zu entwickeln, andere geeignete Maßnahmen zur Festigung des Weltfriedens zu treffen und eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und humanitärer Art zu lösen und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion zu fördern und zu festigen,

unterstreichend, dass sich alle Mitgliedstaaten verpflichtet haben, in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt zu unterlassen,

in Bekräftigung ihres Eintretens für die Verwirklichung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹¹ als ein von allen Völkern und Nationen zu erreichendes gemeinsames Ideal und als Quelle der Inspiration für die weitere Förderung und den

¹¹ Resolution 217 A (III).

weiteren Schutz aller Menschenrechte und Grundfreiheiten politischer, sozialer, wirtschaftlicher, bürgerlicher und kultureller Art, einschließlich des Rechts auf Entwicklung,

unterstreichend, dass alle Kulturen die Einheit und die Vielfalt der Menschheit würdigen, dass der Dialog mit anderen Kulturen sie bereichert und vorangebracht hat und dass es im Verlauf der Geschichte trotz der durch Intoleranz und Aggression aufgerichteten Hindernisse zu einem konstruktiven Austausch zwischen verschiedenen Kulturen gekommen ist,

hervorhebend, dass alle Kulturen Teil einer gemeinsamen Menschheit sind, was es möglich macht, die höchsten Errungenschaften der verschiedenen Kulturen in ihrer großartigen Mannigfaltigkeit zu würdigen, und bekräftigend, dass diese Errungenschaften das gemeinsame Erbe der gesamten Menschheit sind,

unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen vom 8. September 2000¹², in der unter anderem die Auffassung vertreten wird, dass Toleranz zu den unverzichtbaren Grundwerten der internationalen Beziehungen im 21. Jahrhundert gehört und dass sie die aktive Förderung einer Kultur des Friedens und des Dialogs zwischen allen Kulturen umfassen muss, in der die Menschen einander in der gesamten Vielfalt ihrer Glaubensüberzeugungen, Kulturen und Sprachen achten und Unterschiede innerhalb einer Gesellschaft sowie zwischen verschiedenen Gesellschaften weder fürchten noch unterdrücken, sondern vielmehr als kostbares Gut der Menschheit schätzen,

feststellend, dass die Globalisierung intensivere Beziehungen zwischen den Völkern und eine stärkere Interaktion zwischen den Kulturen und Zivilisationen bewirkt, und erfreut darüber, dass mit der Begehung des Jahres des Dialogs zwischen den Kulturen zu Beginn des 21. Jahrhunderts hervorgehoben wird, dass die Globalisierung nicht nur ein vielversprechender wirtschaftlicher, finanzieller und technischer Prozess ist, sondern uns auch vor die Herausforderung stellt, die reiche geistige und kulturelle Vielfalt der Menschheit und der Zivilisation zu bewahren und hochzuhalten,

eingedenk des wertvollen Beitrags, den der Dialog zwischen den Kulturen zu einem besseren Bewusstsein und Verständnis der von allen Menschen geteilten gemeinsamen Werte leisten kann,

in dem Bewusstsein, dass die Menschenrechte und Grundfreiheiten sich aus der Würde und dem Wert der menschlichen Person herleiten und daher allgemein gültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind und dass der Mensch zentrales Subjekt der Menschenrechte und Grundfreiheiten ist und infolgedessen ihr Hauptnutznießler sein und aktiv an der Verwirklichung dieser Rechte und Freiheiten mitwirken sollte,

bekräftigend, dass alle Völker das Recht auf Selbstbestimmung haben, auf Grund dessen sie ihren politischen Status frei

bestimmen und ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung frei verfolgen können,

hervorhebend, dass die Förderung und der Schutz der Meinungsfreiheit und des Rechts der freien Meinungsäußerung sowie die gemeinsam eingegangene Verpflichtung, einander zuzuhören und voneinander zu lernen und das kulturelle Erbe und die kulturelle Vielfalt zu achten, eine wesentliche Voraussetzung für den Dialog, den Fortschritt und die menschliche Entwicklung sind,

unterstreichend, dass Toleranz, die Achtung der Vielfalt und die universelle Förderung und der allgemeine Schutz der Menschenrechte sich gegenseitig stützen, und in dem Bewusstsein, dass Toleranz und die Achtung der Vielfalt unter anderem die Ermächtigung der Frau wirksam fördern und durch sie gestützt werden,

unter Hinweis auf ihre Resolution 55/254 vom 31. Mai 2001, in der alle Staaten aufgefordert werden, ihr Möglichstes zu tun, um sicherzustellen, dass die religiösen Stätten voll und ganz geachtet und geschützt werden,

hervorhebend, dass es geboten ist, den Reichtum aller Kulturen anzuerkennen und zu achten und nach Gemeinsamkeiten zwischen den Kulturen zu suchen, um die gemeinsamen Herausforderungen, vor die sich die Menschheit gestellt sieht, in umfassender Weise anzugehen,

mit Genugtuung über die Anstrengungen, die von Regierungen, internationalen Organisationen, Organisationen der Zivilgesellschaft und zahllosen Einzelpersonen unternommen werden, um durch einen konstruktiven Dialog zwischen den Kulturen die Verständigung zu fördern,

sowie mit Genugtuung über die Anstrengungen, die der Persönliche Beauftragte des Generalsekretärs für das Jahr des Dialogs zwischen den Kulturen und die vom Generalsekretär eingesetzte Gruppe namhafter Persönlichkeiten unternehmen,

ihre feste Entschlossenheit bekundend, den Dialog zwischen den Kulturen zu erleichtern und zu fördern,

verkündet die Globale Agenda für den Dialog zwischen den Kulturen:

A. Ziele, Grundsätze und Mitwirkende

Artikel 1

Der Dialog zwischen den Kulturen ist ein alle einschließender Prozess, der innerhalb der Kulturen und zwischen ihnen stattfindet und in dem der kollektive Wunsch zum Ausdruck kommt, zu lernen, vorgefasste Meinungen aufzudecken und zu untersuchen, gemeinsame Sinngebungen und Grundwerte aufzuzeigen und verschiedene Perspektiven in diesen Dialog einzubeziehen.

Artikel 2

Der Dialog zwischen den Kulturen stellt einen Prozess dar, der unter anderem die folgenden Ziele verfolgt:

¹² Siehe Resolution 55/2.

- Förderung der Integration, der Ausgewogenheit, der Gleichberechtigung, der Gerechtigkeit und der Toleranz in den menschlichen Beziehungen;
- Vertiefung des gegenseitigen Verständnisses und der gegenseitigen Achtung durch die Interaktion zwischen den Kulturen;
- gegenseitige Bereicherung und Wissenserweiterung und Anerkennung des Reichtums und der Weisheit, die in allen Kulturen zu finden sind;
- Ermittlung und Förderung von Gemeinsamkeiten zwischen den Kulturen, mit dem Ziel, die gemeinsamen Herausforderungen zu bewältigen, die die gemeinsamen Werte, die allgemeinen Menschenrechte und die Errungenschaften der menschlichen Gesellschaft auf verschiedenen Gebieten bedrohen;
- Förderung und Schutz aller Menschenrechte und Grundfreiheiten und Erweiterung des gemeinsamen Verständnisses der Menschenrechte;
- Herbeiführung eines besseren Verständnisses der gemeinsamen ethischen Normen und allgemein gültigen menschlichen Werte;
- Stärkung der Achtung der kulturellen Vielfalt und des kulturellen Erbes.

Artikel 3

Die Verwirklichung der oben genannten Ziele wird erleichtert, wenn eine gemeinsame Verpflichtung auf die folgenden Grundsätze erfolgt:

- Glaube an die Grundrechte des Menschen, an Würde und Wert der menschlichen Person, an die Gleichberechtigung von Mann und Frau sowie von großen und kleinen Nationen;
- Erfüllung der sich aus der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹¹ ergebenden Verpflichtungen nach Treu und Glauben;
- Achtung der Grundprinzipien der Gerechtigkeit und des Völkerrechts;
- Anerkennung der vielfältigen Quellen von Wissen und der kulturellen Vielfalt als grundlegende Merkmale der menschlichen Gesellschaft und als unverzichtbare und kostbare Güter für den Fortschritt und das materielle und geistige Wohlergehen der gesamten Menschheit;
- Anerkennung des Rechts der Angehörigen sämtlicher Kulturen, ihr kulturelles Erbe innerhalb der eigenen Gesellschaft zu bewahren und weiterzuentwickeln;
- Verpflichtung zur Integration, zur Zusammenarbeit und zum Streben nach Verständigung als Mechanismen zur Förderung gemeinsamer Werte;

- Förderung der Mitwirkung aller Menschen, Völker und Nationen an den Entscheidungsprozessen auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene.

Artikel 4

Der Dialog zwischen den Kulturen leistet einen wichtigen Beitrag zum Fortschritt auf den folgenden Gebieten:

- Förderung der Vertrauensbildung auf lokaler, nationaler, regionaler und internationaler Ebene;
- Förderung des gegenseitigen Verständnisses zwischen den verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen, Kulturen und Zivilisationen und des Wissens voneinander auf verschiedenen Gebieten wie Kultur, Religion, Bildung, Information, Wissenschaft und Technologie;
- Abwehr von Bedrohungen des Friedens und der Sicherheit;
- Förderung und Schutz der Menschenrechte;
- Ausarbeitung gemeinsamer ethischer Normen.

Artikel 5

Die Teilnahme am Dialog zwischen den Kulturen soll weltweit allen offen stehen, insbesondere

- Menschen aus allen Kulturen;
- Gelehrten, Philosophen, Intellektuellen, Schriftstellern, Wissenschaftlern, Künstlern, Kultur- und Medienschaffenden und Jugendlichen, denen bei der Einleitung und Weiterführung des Dialogs zwischen den Kulturen eine entscheidende Rolle zukommt;
- Vertretern der Zivilgesellschaft und nichtstaatlicher Organisationen als unverzichtbaren Partnern bei der Förderung des Dialogs zwischen den Kulturen.

Artikel 6

Die Regierungen sollen den Dialog zwischen den Kulturen fördern, anregen und erleichtern.

Artikel 7

Die regionalen und internationalen Organisationen sollen geeignete Schritte und Initiativen unternehmen, um den Dialog zwischen den Kulturen zu fördern, zu erleichtern und aufrechtzuerhalten.

Artikel 8

Den Medien kommt bei der Förderung des Dialogs zwischen den Kulturen und bei der Herbeiführung einer besseren Verständigung zwischen den verschiedenen Kulturen und Zivilisationen eine unverzichtbare und entscheidende Rolle zu.

Artikel 9

Die Vereinten Nationen sollen die Praxis des Dialogs zwischen den Kulturen auch künftig fördern und stärken.

B. Aktionsprogramm

1. Die Staaten, das System der Vereinten Nationen und die anderen internationalen und regionalen Organisationen sowie die Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, werden gebeten, im Rahmen der vorhandenen Ressourcen sowie unter Heranziehung freiwilliger Beiträge die folgenden Möglichkeiten zur Förderung des Dialogs zwischen den Kulturen in allen Bereichen zu prüfen:

- Erleichterung und Förderung der Interaktion und des Austauschs zwischen allen Einzelpersonen, namentlich den Intellektuellen, Philosophen und Künstlern aus verschiedenen Gesellschaften und Kulturen;
- Förderung gegenseitiger Besuche und Treffen von Sachverständigen verschiedener Bereiche aus unterschiedlichen Kulturen und Milieus, die die Gelegenheit bieten, Gemeinsamkeiten zwischen den verschiedenen Zivilisationen und Kulturen zu entdecken;
- Begegnungen zwischen Kunst- und Kulturschaffenden und Abhaltung von Kulturfestivals, die den Menschen die Möglichkeit geben, sich mit anderen Kulturen vertraut zu machen;
- finanzielle Unterstützung von Konferenzen, Symposien und Arbeitstagen, deren Ziel es ist, die gegenseitige Verständigung, die Toleranz und den Dialog zwischen den Kulturen zu fördern;
- Planung von Sportveranstaltungen, Olympiaden und wissenschaftlichen Wettbewerben, mit dem Ziel, einen positiven Austausch zwischen Jugendlichen aus unterschiedlichen Milieus und Kulturen zu fördern;
- Neubelebung und Förderung der Übersetzung und Verbreitung grundlegender Schriften, Werke und Studien, die verschiedene Kulturen und Zivilisationen präsentieren;
- Förderung des Geschichts- und Kulturtourismus;
- Einbeziehung von Kursen über verschiedene Kulturen und Zivilisationen in die Lehrpläne, einschließlich der Vermittlung ihrer Sprache, ihrer Geschichte und ihres soziopolitischen Gedankenguts, sowie Austausch von Wissen, Information sowie Forschung und Lehre zwischen den Hochschulen;
- Förderung von Forschung und Lehre, um zu einem objektiven Verständnis der Merkmale der verschiedenen Kulturen und der zwischen ihnen bestehenden Unterschiede zu kommen und Mittel und Wege zu finden, um die konstruktive Interaktion und die Verständigung zwischen ihnen zu verbessern;
- Einsatz von Kommunikationstechnologien, namentlich audiovisuelle Medien, Printmedien, Multimedia-Techniken

und das Internet, um die Botschaft des Dialogs und der Verständigung auf der ganzen Welt zu verbreiten und historische Beispiele für die konstruktive Interaktion zwischen verschiedenen Kulturen zu zeigen und in der Öffentlichkeit bekannt zu machen;

- Gewährleistung ausgewogener Möglichkeiten für die Mitwirkung an der Verbreitung von Informationen, mit dem Ziel, ein objektives Verständnis aller Kulturen herbeizuführen und die konstruktive Interaktion und Kooperation zwischen den Kulturen zu fördern;
 - Durchführung von Programmen, die die Dialog- und Verständigungsbereitschaft sowie die Ablehnung von Intoleranz, Gewalt und Rassismus zwischen den Menschen, insbesondere den Jugendlichen, fördern;
 - Nutzung der Anwesenheit von Migranten in den verschiedenen Gesellschaften, um die Verständigungskluft zwischen den Kulturen zu überbrücken;
 - Konsultationen zur Ausarbeitung wirksamer Mechanismen, um das Recht aller Menschen auf die Wahrung ihrer kulturellen Identität zu schützen und gleichzeitig ihre Integration in ihr gesellschaftliches Umfeld zu erleichtern.
2. Die Staaten sollen die von der Zivilgesellschaft und nichtstaatlichen Organisationen ergriffenen Initiativen zur Förderung des Dialogs zwischen den Kulturen befürworten und unterstützen.
3. Die Staaten, die internationalen und regionalen Organisationen und die Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, werden gebeten, auf lokaler, nationaler, regionaler und internationaler Ebene geeignete Mittel und Wege zur weiteren Förderung des Dialogs und der gegenseitigen Verständigung zwischen den Kulturen zu erschließen und dem Generalsekretär der Vereinten Nationen über ihre Tätigkeiten Bericht zu erstatten.
4. Die Regierungen, die Finanzierungsinstitutionen, die Organisationen der Zivilgesellschaft und der Privatsektor werden gebeten, die erforderlichen Mittel zur Förderung des Dialogs zwischen den Kulturen zu mobilisieren, namentlich indem sie Beiträge an den Treuhandfonds entrichten, den der Generalsekretär 1999 zu diesem Zweck eingerichtet hat.
5. Das System der Vereinten Nationen, insbesondere der Persönliche Beauftragte des Generalsekretärs für das Jahr des Dialogs zwischen den Kulturen und die Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur, werden gebeten, den Dialog zwischen den Kulturen weiterhin anzuregen und zu erleichtern und Mittel und Wege auszuarbeiten, um den Dialog zwischen den Kulturen innerhalb der verschiedenen Tätigkeitsbereiche der Vereinten Nationen zu fördern.
6. Der Generalsekretär wird ersucht, der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung über die Umsetzung dieser Glo-

balen Agenda und dieses Aktionsprogramms Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 56/7

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 21. November 2001, in einer ausgezeichneten Abstimmung mit 93 Stimmen ohne Gegenstimme bei 1 Enthaltung*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/56/L.12 und Add.1, eingebracht von: Angola, Argentinien, Brasilien, Demokratische Republik Kongo, Guinea, Kamerun, Nigeria, São Tomé und Príncipe, Sierra Leone, Südafrika, Togo, Uruguay.

* *Dafür:* Ägypten, Algerien, Andorra, Angola, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Australien, Bahrain, Bangladesch, Belarus, Belgien, Bolivien, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Chile, China, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Finnland, Frankreich, Gambia, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Jugoslawien, Kambodscha, Kanada, Kasachstan, Katar, Kenia, Kolumbien, Kroatien, Kuba, Kuwait, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Marokko, Mexiko, Monaco, Mongolei, Myanmar, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Sambia, San Marino, Schweden, Senegal, Sierra Leone, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Südafrika, Syrische Arabische Republik, Thailand, Togo, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ukraine, Uruguay, Venezuela, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

Dagegen: Keine.

Enthaltung: Vereinigte Staaten von Amerika.

56/7. Südatlantische Zone des Friedens und der Zusammenarbeit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 41/11 vom 27. Oktober 1986, in der sie den Atlantischen Ozean in der Region zwischen Afrika und Südamerika feierlich zur "Südatlantischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit" erklärte,

sowie unter Hinweis auf ihre späteren Resolutionen zu dieser Angelegenheit, namentlich Resolution 45/36 vom 27. November 1990, in der sie erneut erklärte, dass die Staaten der Zone entschlossen sind, auf politischem, wirtschaftlichem, wissenschaftlichem und kulturellem Gebiet sowie in anderen Bereichen verstärkt und schneller zusammenzuarbeiten,

erneut erklärend, dass Zweck und Zielsetzung der Südatlantischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit als Grundlage für die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Ländern der Region wichtig sind,

sowie erneut erklärend, dass die Fragen des Friedens und der Sicherheit und die Fragen der Entwicklung eng miteinander verbunden sind und nicht losgelöst voneinander betrachtet werden können und dass eine Zusammenarbeit für Frieden und Entwicklung unter den Staaten der Region den Zielen der Südatlantischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit förderlich sein wird,

unter Hinweis auf die 1994 auf der dritten Tagung der Mitgliedstaaten der Zone in Brasilia geschlossene Vereinbarung, Demokratie und politischen Pluralismus zu fördern und im Einklang mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Men-

schenrechte verabschiedet wurden¹³, alle Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu verteidigen und im Hinblick auf die Verwirklichung dieser Ziele zusammenzuarbeiten,

im Bewusstsein der Bedeutung, die die Staaten der Zone dem Schutz der Umwelt der Region beimessen, und in Anerkennung der Bedrohung, die eine Verschmutzung jedweden Ursprungs für die Meeres- und Küstenumwelt, ihr ökologisches Gleichgewicht und ihre Ressourcen darstellt,

mit Genugtuung über die Verabschiedung des Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten, das auf der vom 9. bis 20. Juli 2001 in New York abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten verabschiedet wurde¹⁴,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von dem im Einklang mit Resolution 55/49 der Generalversammlung vom 29. November 2000 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs¹⁵,

1. *fordert* alle Staaten *auf*, bei der Förderung der in der Erklärung des Südatlantiks zur Zone des Friedens und der Zusammenarbeit festgelegten Ziele zu kooperieren und alle Maßnahmen zu unterlassen, die mit diesen Zielen sowie mit der Charta der Vereinten Nationen und den einschlägigen Resolutionen der Organisation unvereinbar sind, insbesondere Maßnahmen, die Spannungs- und potenzielle Konfliktsituationen in der Region hervorrufen beziehungsweise verschärfen können;

2. *begrüßt* die Fortschritte in Richtung auf das volle Inkrafttreten des Vertrags über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik (Tlatelolco-Vertrag)¹⁶ und des Vertrags über eine kernwaffenfreie Zone in Afrika (Pelindaba-Vertrag)¹⁷;

3. *ermutigt* alle Staaten, insbesondere die Mitglieder der Südatlantischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit, bei der Förderung und Stärkung der globalen, regionalen, subregionalen und nationalen Initiativen zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen zu kooperieren;

4. *begrüßt* in diesem Zusammenhang das Inkrafttreten des im November 1997 verabschiedeten Interamerikanischen Übereinkommens gegen die unerlaubte Herstellung von Schusswaffen, Munition, Sprengstoffen und ähnlichem Material sowie den unerlaubten Handel damit¹⁸ und die im Juni 1999 durch die Organisation der amerikanischen Staaten erfolgte Verabschiedung des Interamerikanischen Übereinkommens über Transparenz beim Erwerb konventioneller Waffen¹⁹;

¹³ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

¹⁴ Siehe A/CONF.192/15, Ziffer 24.

¹⁵ A/56/454 und Add.1.

¹⁶ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 634, Nr. 9068.

¹⁷ Siehe A/50/426, Anhang.

¹⁸ A/53/78, Anlage.

¹⁹ CD/1591.